



Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Schöllnach

Vom 14. März 2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schöllnach – nachfolgende Gemeinde genannt - folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - b) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.



§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte (Friedhof Schöllnach) 27,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte (Friedhof Schöllnach) 54,00 €
 - c) eine Einzelgrabstätte (Friedhof Riggerding) 27,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte (Friedhof Riggerding)) 54,00 €
 - e) eine Urnenerdgrabstätte (Friedhof Schöllnach) 22,00 €
 - f) eine Urnengrabstätte im anonymen Urnenfeld (Friedhof Schöllnach) 22,00 €
 - g) eine Urnenbestattung in der Urnengemeinschaftsstätte (Urnenfeld am Friedhof Schöllnach) – Namensschilder und Bodenplatten werden gesondert berechnet 22,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Schöllnach beträgt: 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Riggerding beträgt: 50,00 €.
- (3) Diese Gebühr wird auch für Personen, die nicht in Schöllnach bzw. Riggerding bestattet werden, erhoben.
- (4) Der Bestattungsdienst ist einem Unternehmer zu übertragen. Die zu erhebenden Gebühren werden im Bestattungsdienstvertrag verbindlich vereinbart.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern aller Art beträgt 25,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Erlaubnis nach § 29 der Friedhofssatzung beträgt 50,00 €.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den öffentlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen des Marktes Schöllnach vom 10.12.1993 (nebst Änderungen v. 10.02.2004, 12.04.2005 und 6.12.2007) außer Kraft.

Schöllnach, 14. März 2024
Markt Schöllnach


Oswald
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.03.2024 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Rathaus, ZiNr. 03 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 15.03.2024 angeheftet und am 15.04.2024 wieder abgenommen.

Schöllnach, 15.04.2024


Oswald
1. Bürgermeister

